



Presse: Hintergrundinformation

Betreffend die Natura 2000-Gebietsausweisung der Isel sowie ihrer Zubringer; Umgebungsschutz

Im Zuge der Ausweisung der Isel und ihrer Zubringer als Natura 2000-Gebiet wird nunmehr von Gegnern der Schutzgebietsausweisung als Argument gegen die Ausweisung vorgebracht, dass mit dem Natura 2000-Schutz der Isel und ihrer Zubringer massive negative Auswirkungen auf Grundstücksflächen außerhalb der Natura 2000-Grenzen eintreten könnten. Davon wären angeblich private GrundstücksbesitzerInnen, Land- & Forstwirtschaft, AnrainerInnen und Gewerbetreibende, die außerhalb des künftigen Natura 2000-Gebiets liegen, betroffen – so die jüngsten Argumente der Natura 2000-Gegner.

Gemeindepolitische Hintergründe des Widerstands gegen die Natura 2000-Schutzgebietsausweisung

Im Wesentlichen **befürchten die Bürgermeister der Iselregion, dass ihre Wasserkraftwerksvorhaben** an der Oberen Isel, am Tauern- und Kaiserbach bzw. an der Schwarzach mit der bevorstehenden Natura 2000-Gebietsausweisung, so wie sie von der Umweltschutzabteilung des Landes Tirol vorgestellt wurde, **endgültig in den Gemeindefachblättern verschwinden müssen**. Einige betroffene Bürgermeister müssten die verlorenen Kosten für die Kraftwerksplanungen übernehmen und ihren GemeindebürgerInnen erklären, warum sie für Fehlplanungen zu zahlen hätten. Ein anderer Bürgermeister könnte die zukünftig **aus dem Betrieb von Wasserkraftwerken erhofften Geldmittel** zur Sanierung der Gemeindefinanzen **endgültig abschreiben**. Man sieht, dass es sich hierbei also um ein explosives politisches Gemisch handelt, welches mit der künftigen Natura 2000-Ausweisung zu Unrecht in Verbindung gebracht wird, und das zeigt, warum die nun kommende Natura 2000-Gebietsausweisung für fehlerhafte gemeindepolitische Entscheidungen herangezogen wird.

„Umgebungsschutz“ als Argument gegen die Natura 2000-Schutzgebietsausweisung

Das neueste Argument gegen die Natura 2000-Gebietsausweisung wird nunmehr unter dem Titel **„Umgebungsschutz rund um ein Natura 2000 Gebiet“** verpackt und enthält **Befürchtungen, die rechtlich nicht haltbar sind** und von jenen politischen Kräften geschürt werden, die um die



Durchsetzung ihrer Kraftwerkspläne bangen (siehe z. B. offener Brief des Bürgermeisters der Gemeinde Matrei und Abg. z. BR Dr. Andreas Köll).

Um unbegründeten Befürchtungen entgegenzutreten, sehen sich das Kuratorium Wald und der Umweltdachverband – beide haben einen Verordnungsentwurf für die parzellenscharfe Schutzgebietsausweisung der Isel und ihrer Zubringer im April 2014 vorgelegt – veranlasst, einige rechtliche Klarstellungen zu treffen.

Konsequenzen der Natura 2000-Schutzgebietsausweisung „Flussgebietssystem Isel, Tauern- und Kalsbach sowie Schwarzach“ auf Flächen innerhalb und auch außerhalb des Natura 2000-Gebiets

- I. Zunächst ist festzuhalten, dass **die Natura 2000-Flächen** an der Isel und deren Zubringern Tauern- und Kalsbach sowie Schwarzach **überwiegend (zu 95 %) öffentliches Wassergut** betreffen würden. Das Natura 2000-Schutzgebiet ist somit beinahe ausschließlich auf Flächen beschränkt, die im Eigentum der Republik Österreich stehen. Das öffentliche Wassergut umfasst:
 - das Fluss- & Wasserbett dieser alpinen Flüsse;
 - den Wasserschwall in seiner dynamischen und ursprünglichen Form;
 - einen klar und parzellenscharf abgegrenzten Uferbereich.

Schon aufgrund dieser klaren Abgrenzung **können private GrundbesitzerInnen, private Land- und ForstwirtInnen oder Gewerbetreibende von einer Natura 2000-Ausweisung nicht betroffen sein**. Jede/r GrundeigentümerIn kann über seinen/ihren Grund und Boden im Rahmen der geltenden Gesetze frei verfügen. Dieser Grundsatz muss für Private und öffentliche GrundeigentümerInnen in gleicher Weise gelten.

Es ist weiter darauf hinzuweisen, dass ein gewaltiger **Unterschied zwischen Natura 2000-Schutzgebieten und Naturschutzgebieten nach Tiroler Naturschutzgesetz** besteht. Während beim Natura 2000-Gebiet Isel, Tauern- und Kalsbach sowie Schwarzach nur die alpinen Gletscherflüsse (Flussbett, Wasserschwall, Uferbereich samt Ufervegetation der Deutschen Tamariske) geschützt sind, ist in einem Naturschutzgebiet nach Tiroler Naturschutzgesetz ein umfassenderer Schutz vorgesehen, der auch das Landschaftsbild und andere Schutzgüter berücksichtigt. Somit ist das Schutzniveau eines Natura 2000-Gebiets insofern geringer als jenes der Schutzgebiete nach Tiroler Naturschutz- oder Nationalparkgesetz, da es nur auf die konkreten Schutzgüter alpine Flüsse und Deutsche Tamariske bezogen ist.



Es handelt sich also keinesfalls um einen Naturschutz unter der viel zitierten „Käseglocke“. Sofern ein Vorhaben bzw. eine Aktivität nicht einen Lebensraumtyp oder eine Art von gemeinschaftlichem Interesse, derentwegen das Gebiet als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen wurde, in ihrem günstigen Erhaltungszustand beeinträchtigt, steht der Realisierung des Vorhabens bzw. der Setzung der Aktivität grundsätzlich nichts entgegen. Eingriffe in Natura 2000-Gebiete sind grundsätzlich nur dann untersagt, wenn sie sich erheblich auf diese Gebiete auswirken können.

II. Nutzungsmöglichkeiten auf den Flächen des öffentlichen Wasserguts der Republik Österreich:

a) Vorhaben, welche nach der Natura 2000-Schutzgebietsausweisung **weiterhin erlaubt sind**, wären beispielsweise:

- die Errichtung touristischer Informationseinrichtungen;
- die Errichtung und Sanierung von Brücken;
- die Ausübung bestehender Wassernutzungsrechte;
- die Errichtung von Freizeitanlagen (z. B. die Anlage eines Fahrradwegs), die außerhalb des Flussgebietssystems gelegen sind;
- die Ausübung von Freizeitsport wie Kanufahrten, Rafting etc.;

die Ausübung der Fischerei im bisherigen Umfang.

b) Wenn hingegen eine erhebliche Beeinträchtigung eines Schutzguts durch ein Vorhaben oder einen Plan (z. B. Errichtung einer Baulichkeit, Errichtung und Betrieb einer gewerblichen Anlage, Flächenwidmungen etc.) zu erwarten ist, so ist eine **Naturverträglichkeitsprüfung** durchzuführen, in der die Auswirkungen, die das Vorhaben auf das Schutzgut hat, einer genauen Prüfung unterzogen werden. **Vorhaben innerhalb des Natura 2000-Gebiets, die jedenfalls nach dem vom Kuratorium Wald und dem Umweltdachverband vorgelegten Verordnungsentwurf einer Naturverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind**, sind:

- Schotterentnahme, sowie Sand- und Kiesabbau im Fluss- bzw. flussnahen Bereich der alpinen Flüsse, die die Geschiebedynamik unterbrechen bzw. die Gewässerökologie beeinträchtigen können;
- die Veränderung des hydrologischen Regimes, etwa durch Fließgewässerausbau mit Stautufen, Ausleitungen, Speicherbauten, Uferverbau und -befestigungen, Sohlverbau,



Gewässerbegradigung sowie Stromgewinnung und energiewirtschaftliche Nutzungen und die damit verbundenen Eingriffe in das natürliche, ursprüngliche Abflussverhalten.

Ergibt die Naturverträglichkeitsprüfung, dass eine Beeinträchtigung der Schutzgüter vorliegt, so **kann das Vorhaben grundsätzlich nicht durchgeführt werden**. Damit können auch Kraftwerkspläne, welche die Schutzgüter Deutsche Tamariske und alpine Flüsse schädigen und beeinträchtigen, prinzipiell nicht umgesetzt werden. Auch durch eine gestückelte Natura 2000-Ausweisung könnte die Realisierung von Kraftwerksbauten an der Isel nicht abgesichert werden, da auch Vorhaben, die außerhalb eines Natura 2000-Gebiets situiert sind, jedoch auf dieses, wie etwa im konkreten Beispiel, durch die Veränderung des hydrologischen und hydromorphologischen Regimes, Auswirkungen zeitigen, einer Naturverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, die wohl gegen eine Realisierung des Kraftwerksbaus ausfallen müsste (dazu Näheres unten). **Jedoch kann beispielsweise für Wasserbauten zum Schutz vor Hochwasser** und sonstige Bauten **zum Schutz von Leib und Leben** und für ähnlich gewichtige Gründe eine **Ausnahmebewilligung aufgrund eines übergeordneten öffentlichen Interesses erteilt und einzelne Vorhaben realisiert werden**, auch wenn durch das Vorhaben ein Schutzgut beeinträchtigt würde.

III. Auswirkungen auf private Grundstückflächen bzw. die Errichtung von Baulichkeiten und Gewerbebetrieben außerhalb des Natura 2000-Gebiets – Auswirkungen auf die Umgebung:

Zu den Auswirkungen auf private Anrainerflächen, gewerbliche Betriebsansiedelungen und sonstige Tätigkeiten und Pläne **außerhalb des Natura 2000-Gebiets**, soll das Folgende zur Klarstellung dienen. Dabei wird festgehalten, dass es den Begriff des sogenannten „Umgebungsschutzes“ weder im Tiroler Naturschutzgesetz oder einem anderen Naturschutzgesetz der Bundesländer noch in entsprechenden EU-Richtlinien als offiziellen Terminus technicus gibt.

Der sogenannte „Umgebungsschutz“ wird aus Art 6 Abs 2 FFH-RL abgeleitet, welcher normiert, dass „die Mitgliedstaaten ... die geeigneten Maßnahmen [treffen], um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten“. Das hiermit normierte „Verschlechterungsverbot“ gilt auch, wenn Maßnahmen außerhalb der Gebiete einen negativen



Einfluss auf die dort vorkommenden Arten oder Lebensraumtypen haben könnten (sog. „Umgebungsschutz“). Im Einzelnen gilt:

1. Wenn zukünftige **Vorhaben und Pläne** (z. B. Errichtung einer Baulichkeit, Errichtung und Betrieb einer gewerblichen Anlage, Flächenwidmungen etc.) auf Flächen außerhalb des künftigen Natura 2000 Gebiets, durchgeführt werden sollen, so **verunmöglicht eine Natura 2000-Gebietsverordnung grundsätzlich nicht deren Realisierung und Umsetzung!**
2. Wenn solche **Vorhaben und Pläne**, welche außerhalb der Natura 2000-Fläche liegen und **nachweislich die beiden Schutzgüter** des Natura 2000-Gebiets (alpine Flüsse, Deutsche Tamariske) **erheblich beeinträchtigen können**, so bedarf es neben der sonstigen behördlichen Genehmigungen auch der Durchführung einer **Naturverträglichkeitsprüfung**. Diese **wird im Rahmen der ohnehin nötigen wasserrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Verfahren zusätzlich abgewickelt**. Ergibt sich, dass das Bauvorhaben zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Schutzgüter führen kann, ist das Vorhaben zu genehmigen. Daraus folgt auch, dass **unerhebliche Beeinträchtigungen irrelevant** sind.

Bei **Maßnahmen, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit einer Naturverträglichkeitsprüfung zu unterziehen** sind, handelt es sich beispielsweise um:

- Kraftwerksbauten;
- Flussausleitungen;
- Schotterentnahmen,

im Wesentlichen also nur um Maßnahmen, die die ursprüngliche Gewässerdynamik der alpinen Flüsse mit ihren jährlich wiederkehrenden Überflutungen etc. unterbrechen, wesentlich verändern und somit auch negative Auswirkungen auf die bestehende und künftige Tamarisken-Population haben könnten.

Auf privaten Grundstücksflächen außerhalb des Natura 2000-Gebiets werden somit grundsätzlich **keine Bauvorhaben oder sonstige Pläne verhindert, außer diese haben eine beeinträchtigende Wirkung auf die Schutzgüter**. Ist eine Beeinträchtigung der Schutzgüter alpiner Fluss und Deutsche Tamariske nicht anzunehmen, kann das Vorhaben unter Beachtung der bundes- & landesgesetzlichen Bestimmungen (z. B. Gewerbeordnung, Wasserrechtsgesetz, Naturschutzgesetz), genehmigt und durchgeführt werden.



3. Hinsichtlich **Betriebsneuan siedelungen und der Errichtung sowie Änderung von Betriebsanlagen** ist festzustellen, dass außerhalb des Schutzgebiets die Durchführung solcher Vorhaben möglich ist. Die Schutzbestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, der Gewerbeordnung und der Naturschutzgesetze etc. sehen **ohne hin bereits jetzt gewichtige Einschränkungen** für die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen in dieser Region vor. Durch ein Natura 2000-Gebiet wird sich dadurch nichts ändern, es sei denn, der Betrieb hätte negative Einflüsse auf die Schutzgüter (Deutsche Tamariske und alpiner Fluss) der Isel und ihrer Zubringer. Beeinträchtigungen, die von Betriebsanlagen ausgehen, könnten sich etwa durch die Einleitung von Abwässern in die Vorfluter der Isel ergeben. Für diesen Fall ist eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen, um die genauen Auswirkungen zu klären, jedoch sind solche Emissionen ohne hin nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Wasserrecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzgesetz Luft etc.) genehmigungsbedürftig.
- IV. Betreffend die **land- & forstwirtschaftliche Nutzung (z. B. Bewirtschaftung von Wiesen und Wäldern) von Grundstücken außerhalb oder angrenzend an das künftige Natura 2000-Gebiet**, ist davon auszugehen, dass **keine Änderungen für diese Tätigkeiten** eintreten werden, wenn sie im bisherigen Umfang erfolgen. So ist im Tiroler Naturschutzgesetz bereits jetzt gesetzlich vorgesehen, dass eine übliche land- & forstwirtschaftliche Nutzung nicht als Beeinträchtigung der Schutzgüter zu werten ist. Durch ein Natura 2000-Gebiet Isel, Tauern- und Kalserbach sowie Schwarzach ergeben sich somit **keine Erschwernisse für Land- & ForstwirtInnen**.
Für Düngungen und andere land- & forstwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahmen sind jedoch **weiterhin die bestehenden gesetzlichen Bewilligungen erforderlich**. Lediglich für jene Flächen, die zum **Uferbereich** gehören, können sich allenfalls Einschränkungen für die forstliche Bewirtschaftung der geschützten Auwälder ergeben. Es wird im Rahmen der Managementpläne sogar eine **naturnahe forstliche Bewirtschaftung der Auwälder erforderlich sein, um das Schutzgut Deutsche Tamariske vor Beeinträchtigungen**, wie beispielsweise die Verdrängung der Deutschen Tamariske durch den Auwald, **zu schützen**.
- V. **Touristische und Freizeitaktivitäten** (z. B. Fischen, Rafting etc.) innerhalb des Natura 2000-Gebiets und außerhalb davon unterliegen **bereits jetzt schon diversen Regelungen**, die im Wesentlichen **in die künftigen Natura 2000-Managementpläne zu übernehmen** sein werden.



Rechtliche Irrtümer und Fehlinterpretationen des Obmanns des Planungsverbandes 34 und Bürgermeisters von Matriei BR Dr. Andreas Köll

Abschließend sei erwähnt, dass die **Diskussion zum „Umgebungsschutz“**, ebenso wie bereits die **fehlerhaften Ansichten bezüglich der Kriterien zur Abgrenzung des zukünftigen Natura 2000-Gebiets, die unter Berufung auf ein nicht existierendes EuGH-Urteil erstellt wurden, vom Obmann des Planungsverbandes 34 und Bürgermeister der Gemeinde Matriei sowie Abg. z. BR Dr. Andreas Köll ausgingen**. So wurde bezüglich der Kriterien zur Abgrenzung des Natura 2000-Gebiets in der Studie des Planungsverbandes 34 ausgeführt:

„LAUT BISHERIGER ENTSCHEIDUNGSPRAXIS DES EUGH [ist es] MÖGLICH, ,GEBIETE, IN DENEN DER, IM ANHANG ANGEFÜHRTE LEBENSRAUMTYP NICHT VORKOMMT, ODER INNERHALB DEREN SICH DIE ZONEN, DIE DIE, FÜR DAS LEBEN UND DIE FORTPFLANZUNG DER GESCHÜTZTEN PFLANZENART AUSSCHLAGGEBENDEN PHYSISCHEN ODER BIOLOGISCHEN ELEMENTE AUFWEISEN, NICHT KLAR ABGRENZEN LASSEN, VON EINER MELDUNG AUSZUNEHMEN ...“¹ (S. 4, S. 114)

Bereits in der mündlichen Verhandlung, in der BR Dr. Köll wiederum das Argument dieses EuGH-Urteils vorbrachte, konnte BR Dr. Köll auf den Vorwurf, dass es dieses EuGH-Urteil schlicht und ergreifend nicht gibt, keine Antwort geben. Bei einem genaueren Blick in die Unterlagen des Planungsverbandes konnte überdies festgestellt werden, dass die Studie des Planungsverbandes 34 die Worte, die dem EuGH in den Mund gelegt werden, an anderer Stelle als eigene (und zugleich haltlose) Interpretation eines EuGH-Urteils wiedergegeben werden.² Somit **widerspricht sich die vom Planungsverband 34 vorgelegte Studie selbst und hebt damit ihr wichtigstes Argument selbst auf**. Die Studie des Planungsverbandes 34, wonach nur ein eng begrenzter Teil der Isel als Natura 2000-Gebiet auszuweisen sei, ist damit rechtlich gesehen wertlos.

¹ Planungsverband 34: Raumordnungsfachlicher Ausweisungsvorschlag für ein Natura 2000-Gebiet in der Iselregion zum ausreichenden Schutz des FFH-Lebensraumtyps 3230 „Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Myricaria germanica*“ (2014). S. 4 und S. 114

² Siehe Planungsverband 34: Raumordnungsfachlicher Ausweisungsvorschlag für ein Natura 2000-Gebiet in der Iselregion zum ausreichenden Schutz des FFH-Lebensraumtyps 3230 „Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Myricaria germanica*“ (2014). S. 11: „Der EuGH hat bei mehreren Gelegenheiten folgendermaßen geurteilt: Um einen Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu erstellen, der zur Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete führen kann, muss die Kommission über ein umfassendes Verzeichnis der Gebiete verfügen, denen auf nationaler Ebene erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im Sinne der Habitatrichtlinie zukommt. **Aus dieser Interpretation folgt, dass ein Mitgliedstaat nur die Gebiete von der Mitteilung an die Kommission ausnehmen darf, in denen keiner der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen und keine der in Anhang II genannten Arten vorkommen, oder solche Gebiete, innerhalb deren sich die Zonen, die die für das Leben und die Fortpflanzung der geschützten Tier- oder Pflanzenarten ausschlaggebenden physischen oder biologischen Elemente aufweisen, nicht klar abgrenzen lassen.**“
[Hervorhebungen durch die Verfasser]



Eine weitere in die Leere gehende, da schlichtweg unhaltbare, Interpretationslinie des Bürgermeisters BR Dr. Köll, die in den Planungsakten sowie in der mündlichen Verhandlung erfolglos vertreten wurde, betrifft diesmal ein tatsächlich existentes EuGH-Urteil (C-301/12 „Cascina“), das sich mit der Möglichkeit der Aufhebung des Schutzstatus eines Natura 2000-Gebiets beschäftigt. Auch hier kommen die Interpretationsversuche seitens des Planungsverbandes zu dem Schluss, dass eine **unvollständige und damit möglichst kleine Fläche als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen werden soll**. Dass **diese Interpretation des jüngsten EuGH-Urteils jedoch haltlos** ist, ergibt sich schon allein aus der Tatsache, dass sich jenes EuGH-Urteil bloß auf die Deklassifizierung bereits ausgewiesener Natura 2000-Gebiete bezieht und nicht auf Gebiete, die noch nicht als Natura 2000-Gebiete ausgewiesen wurden. Damit werden seitens des Planungsverbandes 34 verschiedene Fälle miteinander vermengt und verwechselt.

Außerdem erkannte der EuGH in diesem Urteil, dass es als Voraussetzung für die Aufhebung des Schutzstatus als Natura 2000-Gebiet notwendig ist, dass ein Gebiet endgültig nicht mehr zur Verwirklichung der zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen oder zur Errichtung des Natura 2000-Netzes beitragen kann und der Mitgliedstaat seiner Verpflichtung, das Gebiet zu schützen, nachgekommen ist, indem er geeignete Maßnahmen getroffen hat, um die Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der in ihnen vorkommenden Arten zu vermeiden. Es ist somit leicht ersichtlich, dass die Erkenntnisse dieses EuGH-Urteils keinerlei Anwendung auf den gegenständlichen Fall finden. Nähere Informationen zur Möglichkeit einer Deklassifizierung eines Natura 2000-Gebiets lassen sich dem jüngst verfassten rechtlichen Gutachten „Natura 2000: EuGH zieht enge Grenzen für Aufhebung eines Natura 2000 Gebiets“ des Kuratorium Wald entnehmen.

Als weiteres Argument gegen den Vorschlag des Planungsverbandes 34 und BR Dr. Köll zu einer möglichst kleinen Natura 2000-Gebietsausweisung ist noch anzuführen, dass sich das **Schutzgut Deutsche Tamariske in einem ungünstigen Erhaltungszustand** befindet, wodurch **eine möglichst kleine Natura 2000-Ausweisung**, welche lediglich bestehende Vorkommen der Deutschen Tamariske erfassen würde, **ohne die Verbesserungspotenziale zu berücksichtigen**, sachlich und damit auch **rechtlich nicht vertretbar** wäre.



Fazit

Aus all dem ist ersichtlich, dass die **vom Planungsverband 34 und den Natura 2000-Gegnern**, angeführt von BR Dr. Andreas Köll, **vertretenen Argumentationslinien nicht nur sehr fragwürdig und falsch, sondern auch unlauter** sind und als einziges Ziel das Schüren von unbegründeten Befürchtungen bei den GemeindebürgerInnen verfolgen.

Um einem solchen unlauteren Vorgehen entgegenzutreten, hoffen wir, mit dieser Aussendung Klarheit über die tatsächlichen Umstände geschaffen zu haben und jegliche Sorgen, Ängste und Skepsis der GemeindebürgerInnen gegenüber dem Natura 2000-Gebiet Isel, Tauern- und Kalsbach sowie Schwarzach aufheben zu können.

Kurzzusammenfassung

Die Gegner der Natura 2000-Schutzgebietsausweisung bringen als **neues Argument gegen eine vollständige Schutzgebietsausweisung der Isel und ihrer Zubringer** vor, dass die Ausweisung zu einem **sogenannten „Umgebungsschutz“** führe, **der sämtliche Vorhaben und Pläne** (z. B. Errichtung von Baulichkeiten, Freizeitaktivitäten, Land- & Forstwirtschaft etc.) **auch außerhalb des Natura 2000-Gebiets** in einer gewissen Distanz zu diesem **verhindere**. Dabei handelt es sich jedoch um eine **unhaltbare Unterstellung**, wie im Detail aus dieser Stellungnahme hervorgeht. Die Motivation für die Verbreitung solcher Fehlinformationen liegt in den Befürchtungen der Gemeindevertretungen begründet, dass die Wasserkraftwerkspläne der Gemeinden, welche leere Gemeindekassen füllen sollen, den Bach hinunter gehen.

Ob ein Vorhaben oder Plan durchgeführt werden darf, hängt nicht davon ab, wie weit das geplante Vorhaben oder der Plan vom Natura 2000-Gebiet entfernt ist. Vielmehr zeichnet sich der Natura 2000-Gebietsschutz dadurch aus, dass **allein anhand der Erhaltungsziele der Schutzgüter** (an der Isel und ihrer Zubringer die Deutsche Tamariske und alpine Flüsse) **und deren Beeinträchtigung durch Vorhaben oder Pläne zu beurteilen** ist, ob eine Aktivität durchgeführt werden darf. Somit ist sogar innerhalb des Natura 2000-Gebiets die Umsetzung von Vorhaben und Plänen möglich, wenn die Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden. Dabei **führen grundsätzlich bloß erhebliche Beeinträchtigungen zu Einschränkungen** von Vorhaben oder Plänen. Vorhaben und Pläne, die aller Voraussicht nach keine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets darstellen werden, und damit **durchgeführt und umgesetzt werden können**, sind beispielsweise die übliche land- &



forstwirtschaftliche Nutzung, die Errichtung touristischer Informationseinrichtungen, die Errichtung und Sanierung von Brücken, die Ausübung bestehender Wassernutzungsrechte, die Ausübung von Freizeitsport wie Kanufahrten, Rafting etc. oder die Ausübung der Fischerei im bisherigen Umfang

In einer **Naturverträglichkeitsprüfung**, die nur dann durchgeführt wird, wenn erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, werden die genauen Auswirkungen eines Vorhabens oder Plans auf die Schutzgüter festgestellt. Jedoch kann auch **trotz negativen Ausgangs** der Naturverträglichkeitsprüfung **eine Bewilligung für ein Vorhaben erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, die das Interesse am Naturschutz überwiegen** (z. B. der Schutz von Leib & Leben, Gesundheit und Sicherheit).

Wien, am 7. August 2014

Mag. Sebastian Spitra, BA

Dr. Gerhard Heilingbrunner

Impressum: Kuratorium Wald - Alser Straße 37/16 - 1080 Wien - Tel.: +43 1 406 59 38 –

Mail: kuratorium@wald.or.at - Web: www.wald.or.at